

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Tierschutzmeldungen und Sicherstellungen bei den Veterinärämtern in Schleswig-Holstein

In den Tierheimen in Schleswig-Holstein werden vermehrt Hunde, Katzen und Kleintiere abgegeben. Dazu gehören auch Tiere, die aufgrund von Tierschutzmeldungen sichergestellt sind. Denn schlechte Tierhaltungen, die Auswirkungen des nichtregulierten Online-Tierhandels oder "Animal Hoarding" führen vermehrt zu einer hohen Belastung in den Tierheimen.

 Wie viele Sicherstellungen von Hunden, Katzen und Heimtieren haben die Veterinärämter in 2021 ausgesprochen? Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und Tierart.

Das Tierschutzgesetz kennt den Begriff der Sicherstellung nicht. In der gesetzlichen Regelung des § 16a Satz 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) wird von "fortnehmen" gesprochen. Im Folgenden werden daher die "Fortnahmen" von Hunden, Katzen und Heimtieren im Jahr 2021 aufgeführt, sofern Angaben dazu vorliegen.

Die Antwort beruht auf den Angaben der für die Fortnahmen nach § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG zuständigen Veterinärämtern. Soweit die Zuständigkeit bei den Ordnungsbehörden liegt, entfällt eine Angabe. Bezieht sich eine Anordnung auf die gleichzeitige Fortnahme mehrerer Tiere oder mehrerer Tierarten eines Tierhalters (beispielsweise in Fällen des "Animal Hoarding"), so wurde diese Fortnahme nur einfach gezählt.

| Kreise und kreisfreie Städte | Anzahl der Fortnahmen aus Tier- schutzgründen |
|------------------------------|--|
| Dithmarschen | 6 (keine weiteren Angaben) |
| Flensburg | 5 (Hunde und Katzen) |
| Herzogtum Lauenburg | 1 (1 Hund) |
| Kiel | 28 (21 Hunde, 12 Katzen, 18 Heim- tiere) |
| Lübeck | 15 (11 Hunde, 3 Katzen) |
| Neumünster | 16 (7 Hunde, 12 Katzen, 102 Heimtiere) |
| Nordfriesland | 0 |
| Ostholstein | 0 |
| Pinneberg | 2 (Hunde) |
| Plön | Entfällt |
| Rendsburg | 14 (Hunde, Katzen und Heimtiere) |
| Schleswig-Flensburg | 9 (Hunde, Katzen und Heimtiere) |
| Segeberg | 19 (11 Hunde, 5 Katzen, 3 Heim- tiere) |
| Steinburg | Entfällt |
| Stormarn | 7 (Hunde) |

2. In wie vielen Fällen wurde ein Tierhalteverbot angeordnet? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen.

Die Antwort bezieht sich auf den in Frage 1 genannten Zeitraum (Jahr 2021). Die Antwort beruht auf den Angaben der für Tierhaltungsverbote nach § 16a Satz 2 Nr. 3 TierSchG zuständigen Veterinärämter. Soweit die Zuständigkeit bei den Ordnungsbehörden liegt, entfällt eine Angabe. Ein Bezug zu den Angaben der Antwort zu Frage 1 ist nicht in jedem Einzelfall gegeben, da die in dem Zeitraum 2021 veranlassten Tierhalteverbote im Einzelfall auch aus Verfahren des Vorjahres resultieren oder Gründe haben können, die nicht unmittelbar mit einer Fortnahme in Verbindung stehen.

| Kreise und kreisfreie Städte | Anzahl Tierhalteverbote |
|------------------------------|-------------------------|
| Dithmarschen | 6 |
| Flensburg | 6 |
| Herzogtum Lauenburg | 1 |
| Kiel | 1 |
| Lübeck | 3 |
| Neumünster | 7 |
| Nordfriesland | 0 |
| Ostholstein | 0 |
| Pinneberg | 4 |
| Plön | Entfällt |
| Rendsburg | 11 |
| Schleswig-Flensburg | 11 |
| Segeberg | 1 |
| Steinburg | Entfällt |
| Stormarn | 0 |

3. Wie viele Tierschutzmeldungen sind in 2021 bei den Veterinärämtern eingegangen? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen.

Die Antwort beruht auf den Angaben der für Tierschutzverstöße zuständigen Veterinärämter. Soweit die Zuständigkeit bei den Ordnungsbehörden liegt, entfällt eine Angabe.

| Kreise und kreisfreie Städte | Anzahl Tierschutzmeldungen |
|------------------------------|----------------------------|
| Dithmarschen | 131 |
| Flensburg | 112 |
| Herzogtum Lauenburg | 205 |
| Kiel | 240 |
| Lübeck | 133 |
| Neumünster | 166 |
| Nordfriesland | 52 |
| Ostholstein | 58 |

| Pinneberg | 85 |
|---------------------|----------|
| Plön | 61 |
| Rendsburg | 264 |
| Schleswig-Flensburg | Entfällt |
| Segeberg | 230 |
| | |
| Steinburg | Entfällt |
| Stormarn | 96 |

4. Wie viele führten zu Sicherstellungen? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen.

Im Hinblick auf die Begrifflichkeit der "Fortnahme" wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf den in Frage 3 genannten Zeitraum (Jahr 2021) und geben die Anzahl aller Fortnahmen für diesen Zeitraum wieder. Die Antwort beruht auf den Angaben der für Fortnahmen nach § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG zuständigen Veterinärämter. Soweit die Zuständigkeit bei den Ordnungsbehörden liegt, entfällt eine Angabe. Ein Bezug zu den Angaben der Antworten zu Fragen 1 und 2 ist nicht in jedem Einzelfall gegeben, da die in dem Zeitraum 2021 veranlassten Fortnahmen im Einzelfall aus Verfahren des Vorjahres resultieren oder Gründe haben können, die nicht unmittelbar mit einer Tierschutzmeldung in Verbindung stehen.

| Kreise und kreisfreie Städte | Anzahl Fortnahmen |
|------------------------------|-------------------|
| Dithmarschen | 6 |
| Flensburg | 5 |
| Herzogtum Lauenburg | 1 |
| Kiel | 34 |
| Lübeck | 7 |
| Neumünster | 11 |
| Nordfriesland | 0 |
| Ostholstein | 0 |
| Pinneberg | 2 |
| Plön | Entfällt |
| Rendsburg | 14 |

| Schleswig-Flensburg | 9 |
|---------------------|----------|
| Segeberg | 12 |
| Steinburg | Entfällt |
| Stormarn | 7 |

5. Sofern Tierschutzmeldungen nicht zu Sicherstellungen führten, aus welchen Gründen? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen.

Im Hinblick auf die Begrifflichkeit der "Fortnahme" wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht jede Tierschutzmeldung zu einer Fortnahme führt. Zugleich beruht aber auch nicht jede Fortnahme auf einer Tierschutzmeldung. Vielmehr erfolgt eine Fortnahme im Wege der einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung. Deshalb sowie aufgrund der Anzahl von Tierschutzmeldungen und der im Einzelfall nicht immer gegebenen Konnexität zwischen Tierschutzmeldung und Fortnahme (vergleiche Antwort zu Frage 4) ist eine aufgeschlüsselte Beantwortung nicht möglich. Es werden im Folgenden daher nur beispielhaft Gründe aufgeführt, die zur Folge hatten, dass eine Tierschutzmeldung in 2021 nicht zu einer Fortnahme nach § 16a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG führte. Die folgenden Angaben beziehen sich auf den in Frage 3 genannten Zeitraum (Jahr 2021). Die Antworten beruht auf den Angaben der für Fortnahmen nach § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG zuständigen Veterinärämter:

- Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fortnahme waren nicht gegeben, zum Beispiel weil bereits die Tierschutzmeldung sich als unbegründet erwies.
- Die Anordnung der Fortnahme wurde nach pflichtgemäßer Ermessenssausübung für nicht verhältnismäßig erachtet.
- Die Anordnung einer Fortnahme war nicht zweckdienlich, zum Beispiel bei fehlender, anderweitiger, tierschutzkonformer Unterbringungsmöglichkeit.
- Die Anordnung einer Fortnahme war nicht erforderlich, da der Tierhalter bzw. die Tierhalterin die Tiere freiwillig an die zuständige Behörde übergab oder die Tierhaltung aufgab.